

Recknitz-Trebeltal Energie Verwaltungsgesellschaft mbH

Recknitz-Trebeltal Energie Verwaltungsgesellschaft mbH,
Krakower Str. 2, 18465 Hugoldsdorf OT Rönkendorf

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Badenstrasse 18
18439 Stralsund

15. April 2020

Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen ENERCON E126-EP4-2 im Windpark Hugoldsdorf – Änderung: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen ENERCON E-126 EP3 und einer ENERCON E-115 EP3 E3 im Windpark Hugoldsdorf

AZ: StALU VP 1.6.2V-60.070/16-51

Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir erneut den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung nach § 4 BImSchG Nr. 1.6.2V-60.70/16-51 zur Errichtung und zum Betrieb von jetzt 7 Windenergieanlagen der Fa. ENERCON E-126 EP3 mit 135 m Nabenhöhe und einer E-115 EP3 E3 mit 149 m Nabenhöhe im neuen Windpark Hugoldsdorf gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Es ist in der Rechtsprechung weithin anerkannt, dass ein solcher Antrag auch bereits im Vorfeld etwaiger Rechtsbehelfe und des Erlasses des Genehmigungsbescheids gestellt und die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit dem Genehmigungsbescheid angeordnet werden kann.

Das Interesse an der sofortigen Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen einer Verzögerung der Errichtungsmaßnahmen und der Inbetriebnahme der acht Windenergieanlagen (WEA) sowie die Unbilligkeit der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung ergibt sich insbesondere aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung, wozu gerade die Errichtung neuer Windenergieanlagen gehört. Ausweislich der bauplanungsrechtlichen und energiewirtschaftlichen Privilegierung der Windenergie als Beitrag zur Gewährleistung der Stromversorgung und zur Minimierung der CO₂-Immissionen besteht ein nachhaltiges öffentliches Interesse an der Verwirklichung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Ein besonderes überwiegendes Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung einer Genehmigung ist daher von der Rechtsprechung seit bereits langem in den Fällen anerkannt, in denen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der regenerativen Energiegewinnung dient (so bereits VGH Mannheim, DÖV 1972, S. 864.).

Gerade im Hinblick auf die insofern außerordentlich langwierigen Genehmigungsverfahren und die begrenzten zur Verfügung stehenden Flächen, ist es bedeutsam, dass die unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben genehmigten Vorhaben zeitnah realisiert werden können, d.h. zeitnah Investitionssicherheit geschaffen wird.

Dies ist bei Vorhaben dieser Art nicht zuletzt unter Berücksichtigung der ganz enormen Investitions- und Vorlaufkosten von ganz erheblicher Bedeutung. Nur auf diesem Wege kann ein effizienter und möglichst verzögerungsfreier Ausbau der regenerativen Energiestrukturen, an dem ein überregionales öffentliches Interesse besteht, gewährleistet werden.

Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar (BVerfGE 30, S. 292, 323f.). Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien liegt im öffentlichen Interesse (VG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 12.02.2004, Az. 7 L 511/03; VG Potsdam, Beschl. v. 03.07.2003, Az. 5 L 546/03).

Die Bundesregierung hat am 20. September 2019 mit den Eckpunkten zum Klimaschutzprogramm 2030 ihren Plan vorgelegt, um die Klimaziele zu erreichen. Das Programm hat das Kabinett am 9. Oktober 2019 beschlossen. Der weitere zielstrebige, effiziente, netzsynchrone und marktorientierte Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein entscheidender Baustein zur Erreichung der Klimaziele. Die Bundesregierung hat das Ziel, im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 65 Prozent zu erreichen.

Der Gesetzgeber hat außerdem mehrfach zum Ausdruck gebracht, insbesondere in § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), wonach es im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ist, eine nachhaltige Entwicklung an der Energieversorgung zu ermöglichen und den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf mindestens 35 % - eigentlich bereits bis 2020 - zu erhöhen.

Die Unbilligkeit der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung ergibt sich weiter aus erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen, die uns als Antragstellerin bei Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe gegen den Genehmigungsbescheid entstehen würden.

Ein sehr wichtiger Aspekt ist bei diesem speziellen Vorhaben die Zusammenarbeit mit dem in M-V ansässigen Hersteller Enercon. Die Errichtung weiterer WEA im eigenen Land ist eine Grundvoraussetzung für die Weiterentwicklung der WEA-Typen und -komponenten und hilft, Arbeitsplätze in unserem Land zu sichern.

Bei verspätetem Beginn der Errichtungsarbeiten fallen weitere Kosten für die Einlagerung von Anlagenkomponenten an, die nicht rechtzeitig abgenommen werden können. Erfahrungsgemäß wird sich ein solcher Schaden im fünfstelligen Bereich bewegen. Weiterhin ist eine rechtssichere Genehmigung zur abschließenden Finanzierung unabdingbar.

Legt man dies zugrunde, so ist zunächst festzustellen, dass dann, wenn die Genehmigung, soweit sie die Befugnis zur Errichtung der Anlage zum Gegenstand hat, für sofort vollziehbar erklärt würde, und im Hinblick auf betriebliche Auswirkungen der acht WEA erhobene Rechtsbehelfe von Dritten nachträglich Erfolg hätten, diese ihre Rechte voll wahren könnten und durch die vorherige Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit und die bloße Errichtung der Anlage keine Rechtsbeeinträchtigungen, insbesondere keine solchen irreparabler Art, erleiden würden.

Umgekehrt ist festzustellen, dass dann, wenn der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung abgelehnt würde, die Rechtsbehelfe Dritter hingegen keinen Erfolg hätten, uns als Antragstellerin ein gewichtiger und letztlich irreparabler Nachteil drohte, da es in diesem Falle bei der Errichtung der Anlage zu Verzögerungen käme, die zumindest zahlreiche Monate, möglicherweise sogar mehrere Jahre betragen würden, und da dieser Zeitverlust mit den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Tiedemann
Geschäftsführer

